

Antrag zur Nachversicherung eines Kindes ab Geburt

HanseMerkur Krankenversicherung AG
Abt. B - Kundenbetreuung

20352 Hamburg

Vers. Nr. _____

Versicherungsnehmer _____

Hiermit beantrage ich die Nachversicherung meines Sohnes meiner Tochter

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Steuer-ID ____ | ____ | ____ | ____ | (sofern schon vorhanden, sonst bitte nachmelden)

rückwirkend zum Tag der Geburt.

Tarif(e)							<input type="checkbox"/> PVN <input type="checkbox"/> PVB 20	Gesamt- beitrag in €
Beitrag in €								

Mein Kind hat kein Gesamteinkommen, das monatlich $\frac{1}{7}$ der Bezugsgröße nach § 18 SGB VI (Viertes Buch, Sozialgesetzbuch) übersteigt.

Hinweis*: Ist der beantragte Versicherungsschutz für das nachzuversichernde Kind höher oder umfassender als der, des bereits versicherten Elternteils oder ist das Elternteil am Tage der Geburt des Kindes noch keine drei Monate bei der HanseMerkur Krankenversicherung AG versichert, ist diese Anmeldung zur Nachversicherung nicht ausreichend. Bitte reichen Sie uns in diesem Fall einen vollständig ausgefüllten Antrag zusammen mit allen vorliegenden U-Berichten zur Prüfung ein.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer

Unterschrift Vermittler / ADNR

*** Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung**

- § 2 Abs. 2 MB/KK 2009 Bei Neugeborenen beginnt der Versicherungsschutz ohne Risikozuschläge und ohne Wartezeiten ab Vollendung der Geburt, wenn am Tage der Geburt ein Elternteil mindestens drei Monate beim Versicherer versichert ist und die Anmeldung zur Versicherung spätestens zwei Monate nach dem Tage der Geburt rückwirkend erfolgt. Der Versicherungsschutz darf nicht höher oder umfassender als der eines versicherten Elternteils sein.
- § 2 Abs. 2 TB/KK 2009 Werden Neugeborene gemäß § 2 Abs. 2 MB/KK 2009 mitversichert, so erstreckt sich ihr Versicherungsschutz ohne Risikozuschlag auch auf die Behandlung von Geburtsfehlern, angeborenen Anomalien und vererbten Krankheiten.
- § 2 Abs. 3 MB/KK 2009 Der Geburt eines Kindes steht die Adoption gleich, sofern das Kind im Zeitpunkt der Adoption noch minderjährig ist. Mit Rücksicht auf ein erhöhtes Risiko ist die Vereinbarung eines Risikozuschlages bis zur einfachen Beitragshöhe zulässig.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des VVG in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

HanseMerkur Krankenversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg,
E-Mail: B-KV@hansemerkur.de, Telefax: (0 40) 41 19-32 57

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich zeitanteilig vom Beginn des Vertrages bis zum Zugang des Widerrufs errechnet. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besonderer Hinweis: Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.